

N i e d e r s c h r i f t

über die 9. Sitzung des Stadtrates

vom 24. Juli 2014

ö11. Beratungsgegenstand: **Einrichtung eines Gestaltungsbeirates für die Stadt Lindau (B)**

AZ: **6130**

Berichtersteller: **Christian Herrling, Leiter der Stadtplanung**

Der Berichterstatter trägt folgenden Sachverhalt vor:

1. **Bisherige Beschlüsse**

Der Bau- und Umweltausschuss hat im Sommer 2013 beschlossen, einen Gestaltungsbeirat einzurichten. In den Haushaltsberatungen 2013 wurde dafür ein Budget von 25.000 € im Verwaltungshaushalt für 2014 und in den folgenden Jahren bereit gestellt.

Der bereits in 2006 vorgelegte Satzungsentwurf für den Gestaltungsbeirat wurde in Anlehnung an die Veröffentlichung des Bundes Deutscher Architekten (BDA) aus dem Jahr 2011 „Gestaltungsbeiräte – Mehr Kommunikation, mehr Baukultur“ überarbeitet und heute als Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Lindau (B) zur Beschlussfassung vorgelegt. Dabei flossen die Ergebnisse der Gespräche mit den Kommunen Ravensburg und Biberach in den Entwurf ein.

./ In der Anlage der Entwurf einer Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Lindau.

2. **Aktuelle Erforderlichkeit eines Gestaltungsbeirates**

Aus der Sicht des Stadtbauamtes besteht unverändert die Notwendigkeit, einen Gestaltungsbeirat einzurichten. Das Stadtbauamt leistet im Rahmen der Bauberatung umfangreich Hilfestellung in gestalterischen Fragen. Im sich anschließenden Genehmigungsverfahren nach der Bayerischen Bauordnung gehören diese jedoch nur teilweise zum Prüfprogramm und können mangels gesetzlicher Grundlage nicht mit einer Genehmigung verbunden werden.

Durch die anhaltende bauliche Nachverdichtung im gesamten Stadtgebiet werden Baugrundstücke häufig an die Grenzen ihrer Bebaubarkeit geführt und gestalterische Fragen durch die Bauherren dabei vernachlässigt.

Außerdem ergibt sich aus der hohen Anzahl mittelfristig zu erwartender Sonderprojekte (z.B. Umwidmung Bahnflächen, Bebauung westliche Insel) einer hohe öffentliche Erwartungshaltung an gestalterisch hochwertige und landschafts- und stadtbildverträgliche Bebauung.

3. Weiteres Vorgehen

Das Stadtbauamt wird nach Beschluss der Geschäftsordnung in Abstimmung mit der Architektenkammer Bayern geeignete Mitglieder des Gestaltungsbeirates auswählen und dem Stadtrat zur Abstimmung vorlegen. Die erste öffentliche Sitzung des Gestaltungsbeirates soll nach der Einrichtung der Geschäftsstelle erfolgen.

Auf die Kritik von Stadtrat Eschbaumer wegen fehlender Einflussmöglichkeiten des Stadtrates zu den Punkten 1.4 und 2.2 des Geschäftsordnungsentwurfes teilt Herr Herrling mit, dass der Stadtrat selbstverständlich bei der Entscheidung über die zu behandelnden Projekte Einfluss nehmen und auch selbst Vorschläge für die Besetzung machen könne.

Der Stadtrat fasst mit 23 : 4 Stimmen folgende Beschlüsse:

1. Der Stadtrat beschließt die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates mit drei Mitgliedern.
2. Der Stadtrat beschließt die Geschäftsordnung zum Gestaltungsbeirat der Stadt Lindau (B) (Anlage 1).
3. Die Verwaltung wird beauftragt in Zusammenarbeit mit den Architektenkammern geeignete Beiratsmitglieder zur Abstimmung vorzulegen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einrichtung einer Geschäftsstelle für den Gestaltungsbeirat zu prüfen.

II. An die Fraktionen

III. An das Amt 60 zum Vollzug

IV. An die Ämter 10 und 30 z.K.

V. Zum Akt

Lindau, 29. Juli 2014

Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



Beglaubigt

Peter Sternbeck
Protokollführer

Pkt.
Herrn Oberbürgermeister Dr. Ecker
Herrn Frey
Herrn Speth
Herrn Herrling

Anlage 1 zur Sitzung des Stadtrats am 24.07.2014

Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Lindau

Vorbemerkung

Ziel des Gestaltungsbeirates ist es, das Stadtbild mit seiner hohen städtebaulichen und architektonischen Qualität zu sichern, fortzuschreiben und Fehlentwicklungen in Städtebau und Architektur zu vermeiden.

Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Stadtgestalt, Architektur und den Wert unserer Heimat in der gesamten Bürgerschaft zu erwarten.

Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium den Oberbürgermeister, den Stadtrat und die Verwaltung. Er begutachtet insbesondere Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf das Lindauer Stadt- und Landschaftsbild. Er spricht fachlich kompetente Empfehlungen als Entscheidungsgrundlage aus.

1. Aufgaben des Gestaltungsbeirates

1.1 Die Aufgabe des Gestaltungsbeirates besteht in der Erarbeitung von Empfehlungen für Verwaltung und Stadtrat der Stadt Lindau (B) zu städtebaulichen und baukünstlerischen Projekten, die für die Erhaltung oder Gestaltung des Lindauer Stadtbildes von größerer Bedeutung sind.

1.2 Im Gestaltungsbeirat werden in einem frühen Planungsstadium Vorhaben behandelt, möglichst bevor eine Baugenehmigung beantragt wird:

- a) Einzelbauvorhaben, die wegen ihrer Standorte, ihres Umfeldes, ihrer Nutzung oder ihrer Größe oder wegen sonstiger Belange von besonderer Bedeutung sind,*
- b) städtebauliche Planungsprojekte von besonderer Relevanz. Dies gilt auch für Planungen der Stadt, der Stadtwerke und der GWG.*

1.3 Der Gestaltungsbeirat kann bei der Formulierung von Auslobungen, bei Wettbewerben etc. beteiligt werden. Mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied sollte in die zuständigen Gremien eingebunden werden. Der Gestaltungsbeirat wählt dieses Mitglied aus.

1.4 Die Entscheidung über die zu behandelnden Projekte trifft die Geschäftsstelle.

1.5 Der Beirat erarbeitet Stellungnahmen, die als Empfehlung dienen. Der Beirat ist kein Beschlussorgan im Sinne der Gemeindeordnung.

2. Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates

2.1 Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus drei stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.

2.2 Die Beiratsmitglieder sind auswärtige Fachleute. Sie dürfen ihren Geschäftssitz nicht im Landkreis Lindau haben. Sie werden auf Vorschlag der Verwaltung vom Stadtrat berufen.

2.3 Die Mitglieder sind Fachleute aus den Bereichen Städtebau und Architektur. Sie besitzen die Qualifikation zum Preisrichter. Die Mitglieder dürfen zwei Jahre vor und ein Jahr nach der Beratungstätigkeit nicht in Lindau (B) planen und bauen.

2.4 Eine Beiratsperiode dauert jeweils zwei Jahre, wobei nach Ablauf jeder Beiratsperiode zwei Mitglieder ausgewechselt werden. Die Mitgliedschaft darf zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht übersteigen.

3. Geschäftsstelle

Der Oberbürgermeister bestimmt eine städtische Dienststelle als Geschäftsstelle. Sie unterstützt die Arbeit des Beirats.

4. Geschäftsgang

4.1 Die Sitzungen des Beirates finden in der Regel in Abständen von drei Monaten statt.

4.2 Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht.

4.3 Die Einberufung des Gestaltungsbeirats erfolgt durch die Geschäftsstelle, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Gestaltungsbeirats möglich.

5. Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

5.1 Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie die Mehrheit der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in anwesend ist.

5.2 Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag.

5.3 Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an Art. 49 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

6. Beiratssitzung

6.1 Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

6.2 An den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Gestaltungsbeirats können neben den Bauherren und deren Beauftragten (ohne Stimmrecht) auch teilnehmen:

- der Oberbürgermeister
- der Stadtbaudirektor
- Mitarbeiter/innen des Stadtbauamtes
- Stadträtinnen und Stadträte
- Sonderfachleute (z. B. Denkmalschutz) auf Einladung der Geschäftsstelle

6.3 Der Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis der Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die von allen anwesenden Beiratsmitgliedern zu unterschreiben ist.

6.4 Die Stellungnahme ist den Bauherren bzw. deren Beauftragten in der öffentlichen Sitzung bekannt zu geben und zu erläutern.

6.5 Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen.

6.6 Die Öffentlichkeit der Sitzung kann auf Antrag des Bauherren und unter Benennung von triftigen Gründen (z.B. grundstücksrechtliche Probleme, erste Abklärung ohne Bekanntgabe nach Außen usw.) ausgeschlossen werden. Über das tatsächliche Vorliegen der Triftigkeit der Gründe entscheidet der Gestaltungsbeirat nach Darlegung durch die Verwaltung.

7. Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirats, so ist dem Bauherren die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat wieder vorzulegen.

8. Geheimhaltung

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer/innen sind zur Geheimhaltung über die nichtöffentlichen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Die Regelungen von 6.1 und 6.6 bleiben davon unberührt. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat.

STADTBAUAMT LINDAU (B)

Christian Herrling
Leiter Stadtplanung und Bauordnung

Iris Möller
Stadtplanung / Denkmalschutz /Umwelt

Niederschrift

über die 9. Sitzung des Stadtrates

vom 24. Juli 2014

ö12. Beratungsgegenstand: Neubau Thierschbrücke

AZ: **6312**

Berichtersteller: Kai Kattau, Leiter Garten- und Tiefbauamt

./ Der Berichterstatter erläutert folgenden Sachverhalt anhand einer Präsentation (s. Anlage):

Der Bau- und Umweltausschuss wurde in der Sitzung am 14.07.2014 über den Sachstand zum „Neubau Thierschbrücke“ in Kenntnis gesetzt und hat die Verwaltung beauftragt, das Projekt dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.

Bereits im Jahr 2010 wurde im Bau- und Umweltausschuss die Sanierung der Thierschbrücke vorgestellt und die dafür vorgesehenen Kosten von 150.000 € in den Haushalt 2011 eingestellt.

Das Ingenieurbüro Rundel und die Firma Geiger Bauwerksanierung waren beauftragt, eine Ausschreibung für die Sanierung der Thierschbrücke zu erstellen. Ziel war es, die Verkehrssicherheit für die nächsten 10 Jahre zu gewährleisten.

Aufgrund der Überlegungen zur bahntechnischen Anbindung Lindaus und der damit in Verbindung stehenden Frage der Notwendigkeit der Thierschbrücke, wurden die Sanierungsarbeiten zur mittelfristigen Instandhaltung der Brücke nach der Grundsatzentscheidung für die „Zwei-Bahnhofs-Lösung“ für das Jahr 2014 eingeplant. Zur Sanierung muss die Elektrifizierung abgeschaltet werden, woraus folgt, dass die Arbeiten nur nachts (22:00 - 6:00 Uhr) durchgeführt werden können. Entsprechende Sperrzeiten waren bei der Bahn bereits angemeldet. Die Bauzeit lag bei etwa sechs Wochen, die zu erwartenden Lärmemissionen bei 100 bis 120 dB, wodurch weitere kostenintensive Maßnahmen notwendig werden können.

Im Zuge der Ausschreibung wurde auch die vorhandene Beschichtung untersucht. Hierbei wurde festgestellt, dass die Beschichtung bleihaltig ist. Dadurch kommen besondere arbeitsrechtliche Vorschriften zum Tragen, welche eine wirtschaftlich sinnvolle Sanierung unmöglich machen. Die Kostenschätzung für diese aufwendige Sanierung liegt aktuell bei 360.000 €.

Derzeit hat die Thierschbrücke eine Tonnagebegrenzung von 30 Tonnen beim lichtsignalgesteuerten Einrichtungsverkehr sowie 12 Tonnen beim Zweirichtungsverkehr. Die Ampel ist von 5 bis 12 Uhr in Betrieb.

Eine Ertüchtigung der Brücke auf 40 Tonnen ist laut Ingenieurbüro Fecher Rundel Partner nicht möglich. Somit muss die Brücke vor der Erschließung der Hinteren Insel ersetzt werden.

Statt der aufwendigen und nicht nachhaltigen Sanierung empfehlen wir einen Neubau im Jahr 2016. Insbesondere weil ab 2018 eine Brücke ohne Tonnagebegrenzung benötigt wird. Für die Arbeiten zur kleinen Gartenschau werden größere Umbaumaßnahmen im Bereich der westlichen Insel durchgeführt. Eine Tonnagebegrenzung würde erhebliche Mehrkosten verursachen. Zudem wird nach Auskunft der Bahn keine zusätzliche Elektrifizierung der Insel möglich, bevor die Thierschbrücke nicht erneuert worden ist. Bis zum Jahr 2017 kann die bestehende Brücke laut Gutachten vom Ingenieurbüro Rundel durch entsprechende Maßnahmen weiter im Betrieb bleiben. Insbesondere müssen dazu die Kontrollintervalle erhöht werden und halbjährlich Kontrollen durch einen Brückengutachter erfolgen sowie die notwendigsten Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden. Dies sind die Beseitigung von herunterfallenden Teilen sowie der Ersatz des Berührungsschutzes. Hierfür wird momentan ein Angebot eingeholt. Die zu erwartenden Kosten liegen weit unter den Kosten für die bisher geplante Sanierung.

Für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit muss auf Empfehlung des Ingenieurbüros Rundel das zulässige Gesamtgewicht weiter verringert werden. Im Einrichtungsverkehr ist eine Begrenzung auf 20 Tonnen und im Zweirichtungsverkehr auf 8 Tonnen erforderlich.

Weil der Neubau aufgrund des baulichen Zustands der Brücke bis 2017 fertig sein soll, muss die Brücke 2016 gebaut werden und 2015 die Planung und Ausschreibung der Brücke erfolgen.

Aufgrund des Projektumfangs und der noch nicht abschließend geklärten Konstruktion soll ein VOF-Verfahren mit vorgeschaltetem Wettbewerb durchgeführt werden um das geeignetste Ingenieurbüro für die Brückenplanung (Gestaltung und Statik) zu finden. Die Straßenplanung ist parallel von einem weiteren Ingenieurbüro zu erarbeiten.

Für die Brückenplanung (erster Anteil) sind Kosten in Höhe von 100.000 € im Haushalt 2015 einzuplanen. Für das VOF-Verfahren incl. Wettbewerb werden Kosten in Höhe von ca. 60.000 € noch im Jahr 2014 anfallen, welche durch die eingesparten Sanierungskosten finanziert werden können. Zusätzlich werden weitere Kosten für die Straßenplanung 2014/2015 entstehen.

Bei dem geplanten Neubau handelt es sich um eine Maßnahme der Deutschen Bahn und der Stadt Lindau nach § 12 EKrG in Verbindung mit § 3 EKrG.

Auf Verlangen beider Beteiligten soll die bestehende Überführung geändert werden und durch den Brückenneubau insbesondere die Abwicklung des Verkehrs unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung sichergestellt werden. Die entstehenden Kosten verteilen sich nach EKrG auf die Beteiligten im Verhältnis, in welchem die Kosten bei getrennter Durchführung der Änderung zueinander stehen würden. Vorteile, welche dem anderen Beteiligten durch die Änderung erwachsen, müssen darüber hinaus ausgeglichen werden.

Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme sowie über die Verteilung der Kosten muss eine Vereinbarung zwischen der Deutschen Bahn und der Stadt Lindau geschlossen werden.

B e s c h l u s s

Der Stadtrat beschließt e i n s t i m m i g, die Thierschbrücke zu erneuern und beauftragt die Verwaltung ein VOF-Verfahren mit vorgeschaltetem Wettbewerb durchzuführen und eine Vereinbarung mit der Deutschen Bahn abzuschließen.

- II. An die Fraktionen
- III. An das Amt 62 zum Vollzug
- IV. An das Amt 60 z.K.
- V. Zum Akt

Lindau, 29. Juli 2014

Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



beglaubigt

Peter Sternbeck
Protokollführer



NEUBAU DER THIERSCHBRÜCKE

STADTRAT 24.07.2014

INHALT

1. Sachstand
2. Zeitplan
3. Lageplan
4. Projektfinanzierung
5. Studie zum neuen Höhenverlauf
6. möglicher Straßenquerschnitt
7. Beschlussvorschlag

1. SACHSTAND

- Baujahr 1901
- 1994 Übergabe der Baulast von der Deutschen Bahn an die Stadt Lindau
- 2006 Reduzierung der Verkehrslast auf 30 Tonnen im Einbahn und 12 Tonnen im Zweibahnbetrieb
- 2010 Vorstellung der Notwendigkeit der Sanierungsmaßnahme Thierschbrücke im Bau- und Umweltausschuss
- 2011/ 2012 Bahnhofsdiskussion: Verkürzung der Gleise neue Anbindung der westlichen Insel ohne Thierschbrücke
- 2013 Planung der Sanierungsarbeiten
- Herbst 2014 dringliche Maßnahmen

1. SACHSTAND

Sanierungserschwerisse

- Brückenbeschichtung ist bleihaltig
 - staubarme Verfahren erforderlich
 - Erhöhung der Sanierungskosten
⇒ 360.000 €
- Aufgrund Bahnbetrieb Sanierung nur von 22.00 bis 6.00 Uhr
 - Verlängerung der Bauzeit auf 6 Wochen
 - hohe Emissionen für die Anwohner (100-120 dB)

↳ keine nachhaltige Lösung



1. SACHSTAND

- Brücke auch bei Teilsanierung nur noch 10 Jahre in Betrieb
- Freigabe ohne Tonnagebeschränkung ist nicht möglich
- keine Lösung für anstehende Maßnahmen auf Hinteren Insel (2018 ff.)

Ziele

- Durchführung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen insbesondere Berührungsschutz
- Tonnagereduzierung von 30 t auf 20 t im Einrichtungsverkehr und von 12 t auf 8 t im Zweirichtungsverkehr
- Verdichtung der Brückenkontrolle durch externen Sachverständigen Brückenprüfer
- Neubau Thierschbrücke
- Rückbau Bahnanlagen, Vorbereitung Gartenschau, Entwicklung Hintere Insel ab 2018

2. ZEITPLAN

- VOF-Verfahren 2014 mit vorgeschaltetem Wettbewerb
- Planung und Genehmigungsverfahren 2015
- Bau 2016
- Erhalt der vorhandenen Brücke bis 2017
- Rück-/ Umbau der Anlagen ab 2018
- Elektrifizierung des Abschnitts Insel-Aeschach 2020
- Entwicklung der Hinteren Insel ab 2020
- kleine Landesgartenschau 2021

3. LAGEPLAN



STADTRAT, 24.07.2014

GARTEN- UND TIEFBAUAMT

7

4. PROJEKTFINANZIERUNG

• VOF-Verfahren:	60.000 €	2014
• Brückenplanung:	100.000 €	2015
• Straßenplanung:	30.000 €	2015

5. STUDIE ZUM NEUEN HÖHENVERLAUF

- Lichte Höhe unter der Brücke für die Elektrifizierung 6 m
- Steigung von beiden Seiten 6 % behindertengerecht möglich

Höhenplan Thierschbrücke Blickrichtung von Nord nach Süd – Stand 20.01.2014

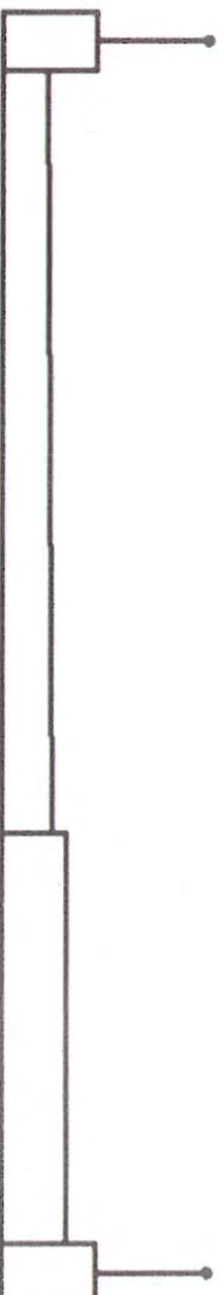


6. MÖGLICHER STRAßENQUERSCHNITT

Blickrichtung von Ost nach West

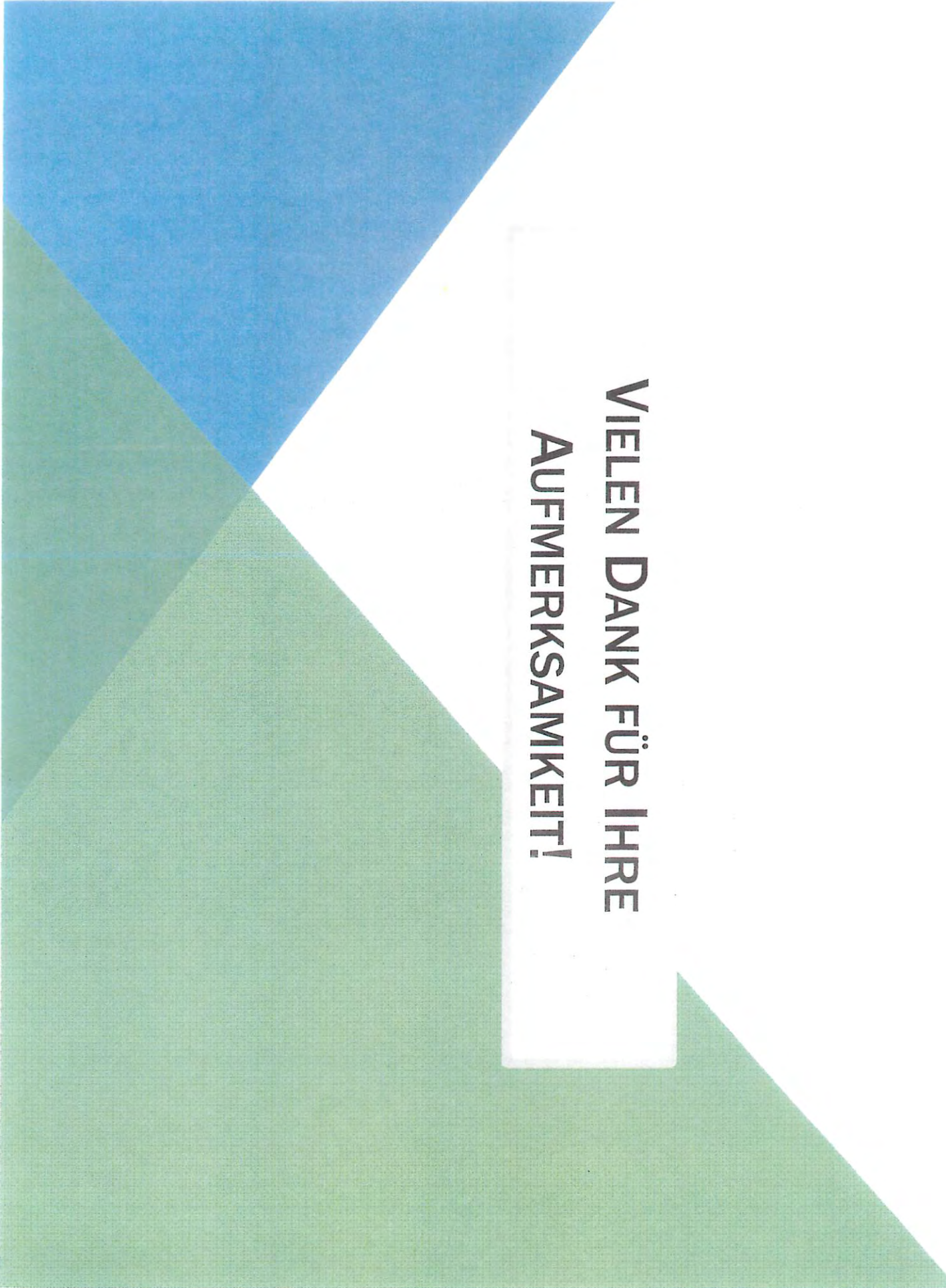
Fahrbahn
6,5 m

Gehweg
3,5 m



7. BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Stadtrat beschließt die Thierschbrücke zu erneuern und beauftragt die Verwaltung ein VOF-Verfahren mit vorgeschaltetem Wettbewerb durchzuführen und eine Vereinbarung mit der Deutschen Bahn abzuschließen.



**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**

N i e d e r s c h r i f t

über die 9. Sitzung des Stadtrates

vom 24. Juli 2014

ö13. Beratungsgegenstand: Organisationsentwicklung
„Technische Betriebe“
a) Umsetzungsphase
b) Sachstand Eröffnungsbilanz
c) Sachstand Betriebssatzung
d) Verschiedenes

AZ: 040

Berichterstatter: Kai Kattau, Leiter Garten- und Tiefbauamt, inkl.
Stadtentwässerungswerke

./ Der Berichterstatter erläutert den Sachverhalt anhand einer Präsentation (s. Anlagen).

Der Stadtrat beschließt mit 21:6 Stimmen folgenden Namen für die technischen Betriebe: „Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau“.

Der Sachverhalt dient dem Stadtrat zur Kenntnis.

II. An das Amt 62 z.K.u.w.V.

III. An die Ämter 10, 30 und 60 z.K.

IV. Zum Akt

Lindau, 29. Juli 2014



Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



beglaubigt



Peter Sternbeck
Protokollführer

Dem **Stadtrat**
in **öffentlicher Sitzung**
vorgelegt

Organisationsentwicklung „Technische Betriebe“

- a) Umsetzungsphase**
- b) Sachstand Eröffnungsbilanz**
- c) Sachstand Betriebssatzung**
- d) Verschiedenes**

Sachverhalt

Die Projektarbeit zur Organisationsentwicklung „Technische Betriebe“ hat mit dem Workshop am 18.06.2012 eine klare Zielrichtung erhalten und wurde unter Leitung von Herrn Ruh und unter Einbeziehung des BKPV, gemeinsam mit der Lenkungsgruppe bis zum Grundsatzbeschluss vorangebracht. Der Stadtrat hat dann in seiner Sitzung vom 20.03.2014 den Grundsatzbeschluss zur Gründung des Eigenbetriebs „Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau“ gefasst.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die notwendigen Umsetzungsschritte zu veranlassen. In einem ersten Umsetzungsschritt wurde das „Garten- und Tiefbauamt“ gegründet. Das „Garten- und Tiefbauamt“, zu welchem auch die SEL gehört, soll zu einem leistungsfähigen „Garten- und Tiefbaubetrieb“ weiterentwickelt werden. Im Ergebnis soll ein Eigenbetrieb entstehen, welcher die gesamten Aufgabengruppen „66 Tiefbau“, „67 Grünflächen“ und „70 Stadtreinigung“ übertragen bekommt. Die komplette Tiefbau- und Freiflächeninfrastruktur der Stadt Lindau soll von einer Organisationseinheit geplant, erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden. Durch die ganzheitliche Aufgabenerfüllung mit **Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb/Pflege aus einer Hand** können neben den angestrebten betrieblichen Vorteilen, auch Gewinne in den Bereichen Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit erzielt werden.

a) Umsetzungsphase

Das Projektteam arbeitet mit Hochdruck daran das angestrebte Ziel, den Eigenbetrieb zum 1. Januar 2015 zu gründen, zu erreichen. Damit der Projektfortschritt im Einklang mit den Projektzielen des Stadtrats entwickelt werden kann, besteht die Lenkungsgruppe, neben den Projektgruppenmitgliedern der Verwaltung, aus den Mitgliedern des zukünftigen Werkausschusses der „Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau“. Auf Basis des ständig fortgeschriebenen Projektzeitenplans (siehe Anlage) wird zusammen mit der Lenkungsgruppe und mit Unterstützung des BKPV an den einzelnen Umsetzungspositionen gearbeitet. Um zügig voranzukommen, müssen die jeweiligen Meilensteine abgearbeitet werden. Hierbei sind teilweise auch Stadtratsbeschlüsse erforderlich. Um dem Stadtrat einen aktuellen Informationsstand zum Projektfortschritt zu geben und erste Entscheidungen zu treffen, werden mehrere Stadtratsberatungen im Rahmen des Organisationsentwicklungsprozesses notwendig.

Im Projektzeitenplan kann man deutlich erkennen, dass einige Termine gefährdet und manche sogar bereits überfällig sind. Rot dargestellte Projektbalken verdeutlichen projektfähigende Positionen in Bezug auf die zeitliche Umsetzung. Konkret sehen wir eine große Ge-

fahr für einen erfolgreichen Start am 1. Januar 2015, ausgelöst durch den zeitlichen Verzug bei den Positionen „Personalausstattung Betriebswirtschaft/Verwaltung“ und „Wirtschaftsplan“

Wirtschaftsplan

Aktueller Stand:

Bei einigen Teilaufgaben sind Endtermine überschritten worden.

Andere laut Projektplan bereits laufende Teilaufgaben wurden noch nicht begonnen.

Insgesamt ist die termingerechte Erstellung des Wirtschaftsplans als stark gefährdet einzustufen.

Personalausstattung Betriebswirtschaft/Verwaltung

Aktueller Stand:

Es liegen weder Stellenbeschreibungen noch Bemessungen insbesondere für die zusätzlichen Aufgaben im Bereich Rechnungswesen vor. Dies verhinderte bisher die Suche nach geeignetem Personal. Selbst bei zeitnaher Ausschreibung ist damit zu rechnen, dass frühestens zum 01.04.2015 (nicht eingearbeitetes) Personal zur Verfügung steht.

b) Sachstand Eröffnungsbilanz

Die Erfassung des Anlage- und Umlaufvermögens in den Bereichen Tiefbau, Städtische Betriebe und Stadtgärtnerei ist weitestgehend abgeschlossen.

Bewertet wurden ca. 2.000 Anlagegüter mit Anschaffungskosten von ca. 4,0 Mio. €.

Es ergaben sich Restbuchwerte von ca. 0,7 Mio. €.

Der Wert der Materialbestände im Umlaufvermögen (ca. 300 Einzelposten) beträgt etwa 0,5 Mio. €.

Insgesamt ist mit 1,2 Mio. € Vermögen zu rechnen.

Kapitalausstattung

Empfehlung BKPV: 30% Eigenkapital und 70% Fremdkapital

Die neuen Betriebsteile würden demnach zusätzlich ca. 0,4 Mio. € Eigenkapital und 0,8 Mio. € Fremdkapital in die Eröffnungsbilanz einbringen.

c) Sachstand Betriebssatzung

Zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebes ist es erforderlich, dass vom Stadtrat eine Betriebssatzung erlassen wird. Die Rechtsgrundlage ist die Gemeindeordnung (GO) und Eigenbetriebsverordnung (EBV). In der Betriebssatzung sind insbesondere das Stammkapital des Eigenbetriebes, die Vertretung des Eigenbetriebs und die Kompetenzen von Werksausschuss und Werkleitung geregelt.

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Garten- und Tiefbaubetriebe der Stadt Lindau“ kurz „GTL“ liegt in der Entwurfsfassung vor. Sie ist angelehnt an die Mustersatzung des Verbandes Kommunaler Unternehmen (VKU). Die Aufgaben des Unternehmens sowie die Verteilung der Kompetenzen sind in den §§ 2 ff. geregelt. Die Betriebssatzung soll durch den Stadtrat in einer Sitzung im Oktober 2014 beschlossen werden.

d) Verschiedenes

Aufgaben

Grundsätzlich sollen dem neuen Eigenbetrieb sämtliche Aufgaben des Garten- und Tiefbauamtes, einschließlich der Aufgaben der SEL übertragen werden. Zusätzlich sollen die Aufgaben der Gebühren- und Beitragserhebung und der Vollzug der Winterdienstordnung, auf-

grund des thematischen Zusammenhangs mit den Kernaufgaben Straßenbau und -reinigung und da es thematisch zur ganzheitlichen Aufgabenerfüllung sinnvoll ist, noch zusätzlich auf den Eigenbetrieb übertragen werden.

Fachbereiche

Der Eigenbetrieb soll organisatorisch in sechs Fachbereiche aufgegliedert werden. Die Fachbereiche sollen weitestgehend selbstständig ihre Aufgaben, entsprechend unseres ganzheitlichen Ansatzes, ausführen. Die Fachbereiche werden jeweils von einem Fachbereichsleiter geführt. In der neuen „Dienstanweisung für die Werkleitung“ müssen die Kompetenzen der Fachbereichsleiter geregelt werden.

Bezeichnung des neuen Eigenbetriebs

Aufgrund der Besonderheit des Aufgabenumfangs des neuen Eigenbetriebs, welcher dem eines Tiefbauamtes vergleichbarer Städte entspricht, sollte unbedingt ein ebenfalls aussagekräftiger und wenn möglich einmaliger Name gewählt werden. Die vom Stadtrat am 20.03.2014 beschlossene Bezeichnung lautet „Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau“ und erfüllt diesen Anspruch aus unserer Sicht. Im Gegensatz dazu steht die Bezeichnung „Technische Betriebe“, welche bisher als Projekttitel verwendet wurde, für einen organisatorischen Ansatz, bei welchem sich der Betrieb vorwiegend mit der Ausführung von Aufträgen, überwiegend in Unterhalt und Pflege beschäftigt. Dieser Begriff wäre also bestenfalls geeignet als Bezeichnung für den Fachbereich innerhalb des Eigenbetriebs, welcher sich mit Fuhrleistungen und Werkstattdiensten überwiegend als interner technischer Dienstleister in der Ausführung von Auftragsarbeiten engagiert. In der Lenkungsgruppensitzung wurde die Meinung vertreten, diese Bezeichnungen intern mit den Beschäftigten abzustimmen um eine möglichst hohe Identifikation mit dem Namen und dadurch auch mit dem neuen Betrieb zu erreichen. Über das Ergebnis der internen Abstimmung wird in der Sitzung berichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Sachdarstellung und den Entwurf der Betriebssatzung zustimmend zur Kenntnis.

Lindau (B), den 15.07.2014

Kattau

Leiter Garten- und Tiefbauamt

Anlagen

Projektzeitenplan

Entwurf der Betriebssatzung

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
der Stadt Lindau „Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau“ vom ...**

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) erlässt die Stadt Lindau (B) folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Garten- und Tiefbaubetriebe der Stadt Lindau werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Lindau (B) geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) „Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet GTL.

(3) Das Stammkapital der GTL beträgt 4.000.000,-- €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgabe der GTL ist insbesondere Planung, Bau, Unterhalt, Betrieb und Pflege von Grünflächen- und Tiefbauinfrastruktur im Bereich der Stadt Lindau (B). Im Einzelnen nehmen die GTL folgende Aufgaben wahr:

- Entsorgung des Abwassers im Stadtgebiet über Kanalnetz und Abwasserentsorgungsanlagen,
- Straßen- und Gewässerbau sowie Unterhalt und Aufgaben nach dem BayStrWG für die Stadt als Straßenbaulastträger
- Garten- und Landschaftsbau
- Altlastensanierung für die Stadt
- Straßenreinigung einschließlich Winterdienst und Vollzug der Winterdienstordnung
- Beitrags- und Gebührenerhebung: Abwassergebühren und -beiträge, Straßenausbaubeiträge, Straßenreinigungsgebühren
- Mobilitätsplanung einschließlich ÖPNV für die Stadt
- Zentrales Fuhrwesen einschließlich Beschaffung, Wartung, Reparatur von Fahrzeugen und Erbringung von Fuhrleistungen

- Werkstattdienste

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der GTL fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der GTL können sich die GTL im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

(2) Außerhalb des Stadtgebietes können die GTL im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.

(3) Die GTL sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden - (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3

Für die Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der GTL sind:

Werkleitung (§ 4)

Werkausschuss (§ 5)

Stadtrat (§ 6)

Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter). [Der Werkausschuss kann daneben einen kaufmännischen Leiter bestellen].

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der GTL. Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. die selbständige verantwortliche Leitung der GTL einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung)
2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden
3. die Regelungen nach § 2 Abs. 3

soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder der Stadtrat (§ 6) zuständig ist.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienst-

aufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V. mit Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 mittlerer Dienst (Amtsinspektor), bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 nach TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der GTL die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der GTL die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) In Angelegenheiten der GTL vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen¹. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(7) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der GTL tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über

1. Erlass einer Dienstanweisung²
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch **den Betrag von 50.000 €** übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV)
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie **den Betrag**

Kommentar [e1]: Empfehlung: 1 % des jährlichen Brutto-Investitionsvolumens des Gesamtbetriebs

¹ Der Stadtrat kann der Werkleitung mit Zustimmung des Oberbürgermeisters weitere Vertretungsbefugnisse übertragen.

² In einer Dienstanweisung können grundlegende Fragen der Aufbauorganisation der Werke (z.B. die Festlegung von Geschäftsbereichen) geregelt werden. Das Recht der Werkleitung zur Führung der laufenden Geschäfte (Ablauforganisation), wozu u.a. die Verteilung der Zuständigkeiten in den einzelnen Geschäftsbereichen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1) gehört, wird dadurch nicht berührt.

von 50.000 € übersteigen

4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet
5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten
6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000 € übersteigt
7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt
8. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000 € im Einzelfall beträgt
9. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist
10. Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden
11. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der GTL, die mit diesen verwandt sind

Kommentar [e2]: 2 Promille der durchschnittlichen betr. Erträge des Gesamtbetriebs

Kommentar [e3]: wie zu Punkt 2; bei Darlehen an Mitarbeiter jedoch nur 10 T€

Kommentar [e4]: wie 2.

Kommentar [e5]: 2 % des jährlichen Brutto-Investitionsvolumens des Gesamtbetriebs

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über

1. Erlass und Änderung von Satzungen
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung
8. Rückzahlung von Eigenkapital

9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der GTL, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
11. Änderung der Rechtsform der GTL

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die GTL dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „GTL“ durch den Vertretungsberechtigten.

(2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die GTL sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Mitwirkung des Stadtkämmerers

(1) Die Werkleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten. Die Stellungnahme des Kämmerers ist von der Werkleitung den Vorlagen des Werkausschusses beizufügen.

(2) Die Werkleitung hat die Zwischenberichte der GTL dem Kämmerer zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Kämmerer gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Werkausschuss zu verständigen.

§ 12

Wirtschaftsjahr

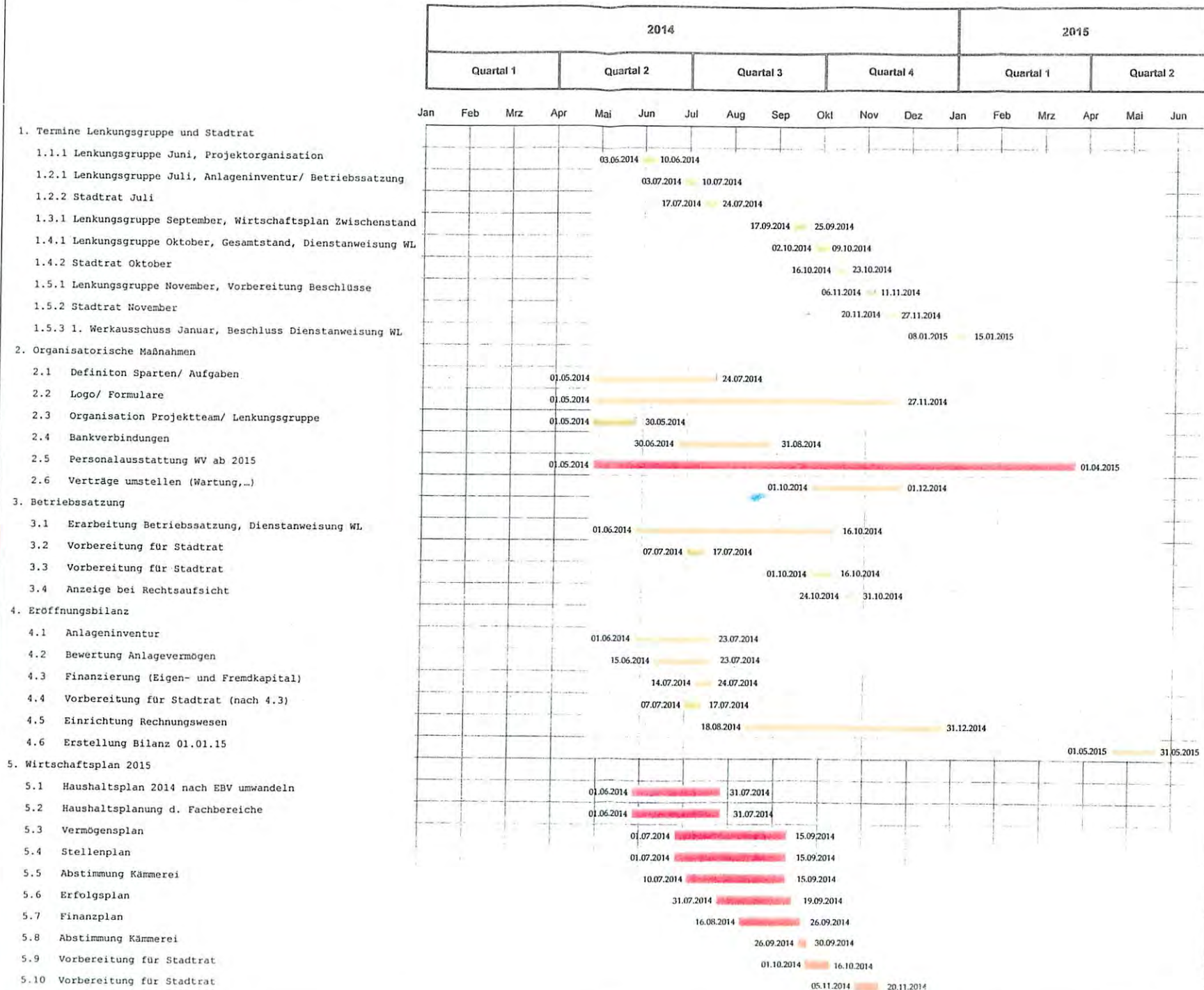
Das Wirtschaftsjahr der GTL ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens aber am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtentwässerungswerke Lindau (B) vom 09.12.1998 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.12.2001 außer Kraft.

Projektzeitenplan zur Gründung des Eigenbetriebs „Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau“ zum 01.01.2015





ORGANISATIONSENTWICKLUNG „TECHNISCHE BETRIEBE“

STADTRAT AM 24.07.2014

INHALT

TOP 11 Organisationsentwicklung „Technische Betriebe“

- a) Umsetzungsphase
- b) Sachstand Eröffnungsbilanz
- c) Sachstand Betriebssatzung
- d) Verschiedenes
 - Aufgaben
 - Fachbereiche
 - Bezeichnung des Eigenbetriebs

BISHERIGE PROJEKTARBEIT

Workshop, 18.06 2012

- Eigenbetrieb für Abwasserbeseitigung richtige Betriebsform!
- Eigenbetrieb sollten Bauhof und Stadtgärtnerei eingegliedert werden

Projektarbeit unter Leitung von Hr. Ruh, 19.06.2012

- Auftrag BKPV im Stadtrat am 22.11.2012
- Lenkungsgruppensitzungen
- Gutachten BKPV im Stadtrat am 20.03.2014
- Grundsatzbeschluss im Stadtrat am 20.03.2014

ORGANISATIONSVARIANTEN

- V1, EB – SEL, Bauhof, Stadtgärtnerei
- V2, EB – SEL, Tiefbau, Bauhof, Stadtgärtnerei
- V3, EB/SWLi – SEL, Bauhof, Stadtgärtnerei
- V4, Regiebetrieb – Bauhof, Stadtgärtnerei

→ BKPV sieht Vorteile bei Gründung eines Eigenbetriebs entsprechend der Variante 2

Variante steht für ganzheitliche Aufgabenerfüllung
„Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb sowie Pflege aus einer Hand!“

AUFGABEN DES NEUEN BETRIEBS

- 66 Tiefbau
- 67 Grünflächen
- 70 Stadtreinigung
- sowie interne Dienstleistungen
z. B. Werkstatt, Fuhr- und Transportleistungen

VORTEILE

- organisatorische Verbesserung
- Kostenoptimierung
- Bündelung von „Zentralen Aufgaben“, Werkstatteleistungen, Fuhrleistungen (Vergabe, Beschaffung, Betrieb)
→ effizient und nachhaltig
- aufgabengerechte und wirtschaftliche Betriebsführung

VORTEILE

- vorhandene Strukturen
- personalintensive Aufgaben bündeln
- technische Anforderungen
- Zusammenhänge untereinander

→ Ist es sinnvoll die Aufgaben der Fachgebiete Tiefbau, sowie Garten- und Landschaftsbau in einer Organisationseinheit zu bündeln!

UNSERE ZIELE

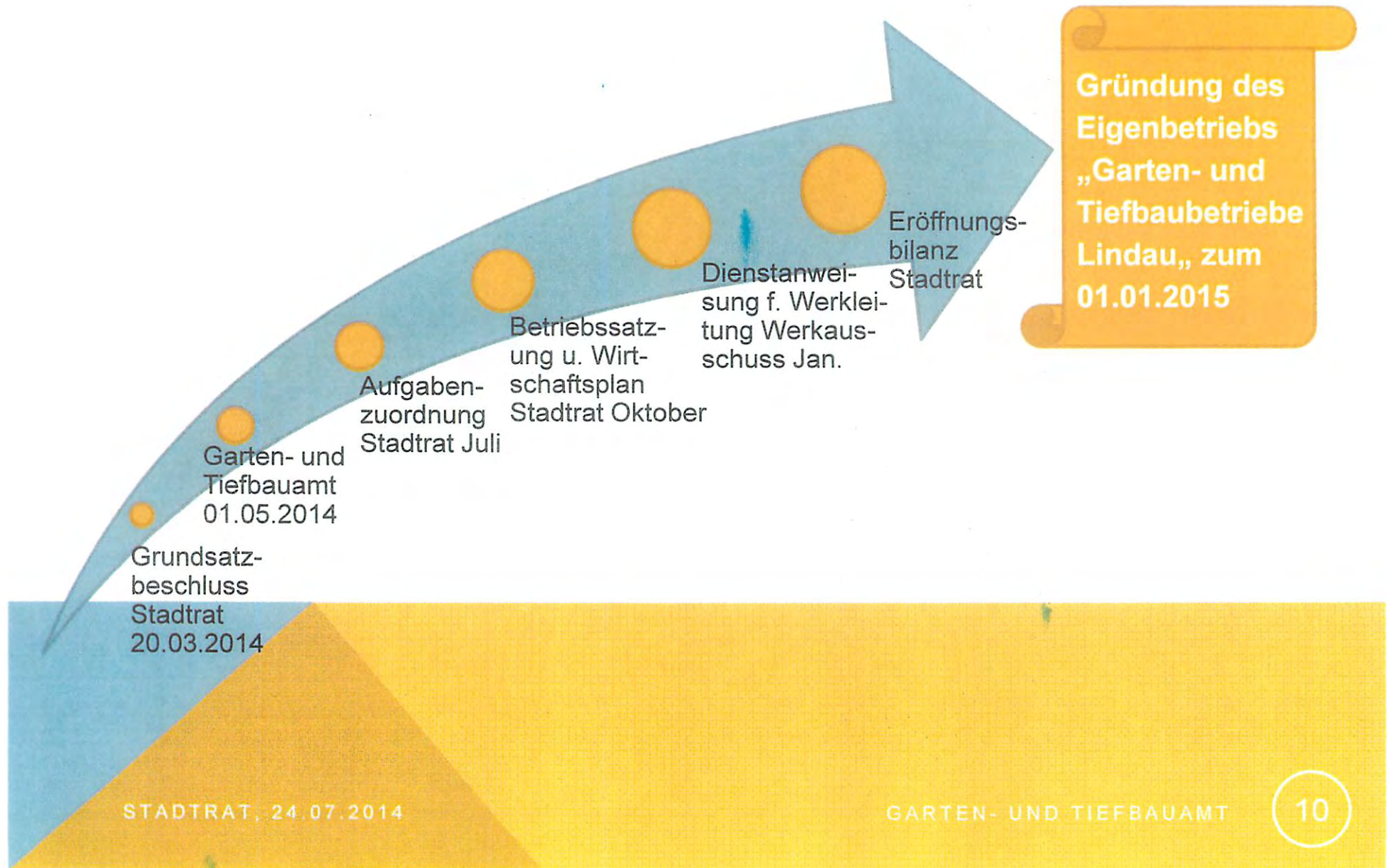
- ganzheitliche Aufgabenerfüllung
„Planung, Bau, Unterhalt Betrieb/ Pflege in einer Hand“
- klare Zuständigkeiten nach innen und nach außen
- schlanke und flache Organisation
- Nutzung der bestehenden Eigenbetriebsstrukturen
- klare Auftraggeber-/ Auftragnehmer-Trennung
- Leistungs- und Kostentransparenz
- kostenbewusstes Handeln steigern
- Vergleich mit freier Wirtschaft ermöglichen/ anstreben
- zeitnahe organisatorische Umsetzung
- dauernde/ periodische Zielüberprüfung (Aufgabekritik)
- räumliche Zusammenlegung als 2. Schritt

INHALT

TOP 11 Organisationsentwicklung „Technische Betriebe“

- a) **Umsetzungsphase**
- b) Sachstand Eröffnungsbilanz
- c) Sachstand Betriebssatzung
- d) Verschiedenes
 - Aufgaben
 - Fachbereiche
 - Bezeichnung des Eigenbetriebs

UMSETZUNGSSCHRITTE



PROJEKTORGANISATION

Projektleiter

Hr. Kattau

Projektteam

ständige Mitglieder

- Fr. Lippert
- Hr. Gfall
- Hr. Tremmel
- Hr. Kattau

Teilprojektteam

Zusammensetzung nach Bedarf

nicht ständige Mitglieder

- Hr. Lau
- Hr. Nuber
- BKPV
- Hirschmann Systemhaus

Lenkungsgruppe

- OB
- Werkausschussmitglieder (SEL)
- Personalrat
- Projektteam

PROJEKTORGANISATION

1. Termine Lenkungsgruppe und Stadtrat

1.1.1 Lenkungsgruppe Juni,
Projektorganisation

1.2.1 Lenkungsgruppe Juli,
Anlageninventur/ Betriebssatzung

1.2.2 Stadtrat Juli

1.3.1 Lenkungsgruppe September,
Wirtschaftsplan Zwischenstand

1.4.1 Lenkungsgruppe Oktober,
Gesamtstand, Dienstanweisung WL

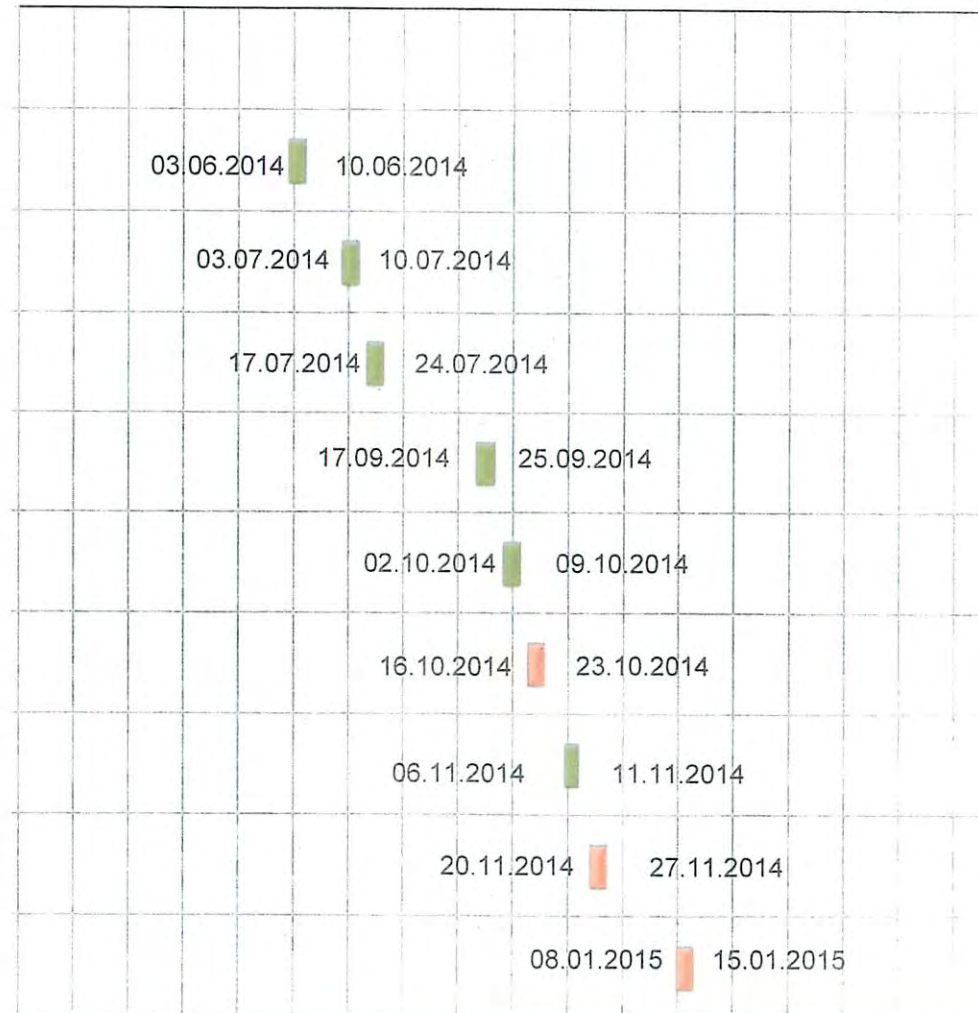
1.4.2 Stadtrat Oktober

1.5.1 Lenkungsgruppe November,
Vorbereitung Beschlüsse

1.5.2 Stadtrat November

1.5.3 1. Werkausschuss Januar,
Beschluss Dienstanweisung WL

Jan Feb Mrz Apr Mai Jun Jul Aug Sep Okt Nov Dez Jan Feb Mrz Apr Mai Jun



PROJEKTZEITENPLAN

Jan Feb Mrz Apr Mai Jun Jul Aug Sep Okt Nov Dez Jan Feb Mrz Apr Mai Jun

2. Organisatorische Maßnahmen

2.1 Definiton Sparten/ Aufgaben

01.05.2014 24.07.2014

2.2 Logo/ Formulare

01.05.2014 27.11.2014

2.3 Organisation Projektteam/ Lenkungsgruppe

01.05.2014 30.05.2014

2.4 Bankverbindungen

30.06.2014 31.08.2014

2.5 Personalausstattung WV ab 2015

01.05.2014 01.04.2015

2.6 Verträge umstellen (Wartung,...)

01.10.2014 01.12.2014

PROJEKTZEITENPLAN

JanFebMrzAprMaiJunJulAugSepOktNovDezJanFebMrzAprMaiJun

3. Betriebssatzung

3.1 Erarbeitung Betriebssatzung, Dienstanweisung WL

01.06.2014 16.10.2014

3.2 Vorbereitung für Stadtrat

07.07.2014 17.07.2014

3.3 Vorbereitung für Stadtrat

01.10.2014 16.10.2014

3.4 Anzeige bei Rechtsaufsicht

24.10.2014 31.10.2014

STADTRAT, 24.07.2014

GARTEN- UND TIEFBAUAMT

14

PROJEKTZEITENPLAN

Jan Feb Mrz Apr Mai Jun Jul Aug Sep Okt Nov Dez Jan Feb Mrz Apr Mai Jun

4. Eröffnungsbilanz

4.1 Anlageninventur

01.06.2014 23.07.2014

4.2 Bewertung Anlagevermögen

15.06.2014 23.07.2014

4.3 Finanzierung (Eigen- und Fremdkapital)

14.07.2014 24.07.2014

4.4 Vorbereitung für Stadtrat (nach 4.3)

07.07.2014 17.07.2014

4.5 Einrichtung Rechnungswesen

18.08.2014 31.12.2014

4.6 Erstellung Bilanz 01.01.15

01.05.2015 31.05.2015

PROJEKTZEITENPLAN

Jan Feb Mrz Apr Mai Jun Jul Aug Sep Okt Nov Dez Jan Feb Mrz Apr Mai Jun

5. Wirtschaftsplan 2015

5.1 Haushaltsplan 2014 nach EBV umwandeln

01.06.2014 31.07.2014

5.2 Haushaltsplanung d. Fachbereiche

01.06.2014 31.07.2014

5.3 Vermögensplan

01.07.2014 15.09.2014

5.4 Stellenplan

01.07.2014 15.09.2014

5.5 Abstimmung Kämmerei

10.07.2014 15.09.2014

5.6 Erfolgsplan

31.07.2014 19.09.2014

5.7 Finanzplan

16.08.2014 26.09.2014

5.8 Abstimmung Kämmerei

26.09.2014 30.09.2014

5.9 Vorbereitung für Stadtrat

01.10.2014 16.10.2014

5.10 Vorbereitung für Stadtrat

05.11.2014 20.11.2014

INHALT

TOP 11 Organisationsentwicklung „Technische Betriebe“

- a) Umsetzungsphase
- b) **Sachstand Eröffnungsbilanz**
- c) Sachstand Betriebssatzung
- d) Verschiedenes
 - Aufgaben
 - Fachbereiche
 - Bezeichnung des Eigenbetriebs

B) SACHSTAND ERÖFFNUNGSBILANZ

Bedeutung von Meilensteinen im Projektzeitenplan

am Beispiel 4.2 Bewertung Anlagevermögen (Start 01.06; Ende 11.07.)

Ergebnis: Vermögenswert ist bekannt (zusammen mit dem Umlaufvermögen)

→ 4.3 Finanzierung kann festgelegt werden (Start 14.07.; Ende 15.07.)

→ 3.1 Stammkapital in der Betriebssatzung kann festgelegt werden (Start 01.06.; Ende 16.10.)

→ 3.2 Anzeige bei Rechtsaufsicht (Start 24.10.; Ende 31.10.)

→ 5.4 Vermögensplan kann erstellt werden (Start 01.07.; Ende 31.07.)

→ 5.6 Erfolgsplan kann erstellt werden (Start 31.07.; Ende 15.08.)

→ 5.7 Finanzplan kann erstellt werden

(Start 16.08.; Ende 31.08.)

B) SACHSTAND ERÖFFNUNGSBILANZ

Bedeutung von Meilensteinen im Projektzeitplan

am Beispiel 4.2 Bewertung Anlagevermögen (Start 01.06; Ende 11.07.)

Ergebnis: Vermögensgegenstände sind bekannt

→ 4.5 Einrichtung des Rechnungswesen im Bereich Anlagenbuchhaltung
kann begonnen werden (Start 18.08.; Ende 31.12.)

→ 4.6 Eröffnungsbilanz kann erstellt werden (Start 01.05.15;
Ende 31.05.15)

B) SACHSTAND ERÖFFNUNGSBILANZ

Stand: 24.07.2014

Sparte: Tiefbau

Anlagevermögen

wird derzeit erfasst

Umlaufvermögen:

n/a

B) SACHSTAND ERÖFFNUNGSBILANZ

Stand: 24.07.2014

Sparte: Stadtgärtnerei

Anlagevermögen

ca. 840 Anlagenstammsätze

Anschaffungs- und Herstellungskosten: ca. 1,6 Mio. €

Restbuchwerte: ca. 0,3 Mio. €

Umlaufvermögen:

Einzelposten: ca. 100

Wert: ca. 0,2 Mio. €

B) SACHSTAND ERÖFFNUNGSBILANZ

Stand: 24.07.2014

Sparte: Städtische Dienste

Anlagevermögen

ca. 1.000 Anlagenstammsätze.

Anschaffungs- und Herstellungskosten: ca. 2,4 Mio. €

Restbuchwerte: ca. 0,4 Mio. €

Umlaufvermögen:

Einzelposten: ca. 200

Wert: ca. 0,3 Mio. €

INHALT

TOP 11 Organisationsentwicklung „Technische Betriebe“

- a) Umsetzungsphase
- b) Sachstand Eröffnungsbilanz
- c) **Sachstand Betriebssatzung**
- d) Verschiedenes
 - Aufgaben
 - Fachbereiche
 - Bezeichnung des Eigenbetriebs

C) SACHSTAND BETRIEBSSATZUNG

Präsentation durch Herrn Dr. Weber BKPV

INHALT

TOP 11 Organisationsentwicklung „Technische Betriebe“

- a) Umsetzungsphase
- b) Sachstand Eröffnungsbilanz
- c) Sachstand Betriebssatzung
- d) **Verschiedenes**
 - Aufgaben
 - Fachbereiche
 - Bezeichnung des Eigenbetriebs

AUFGABEN UND FACHBEREICHE

- ✓ ganzheitliche Aufgabenerfüllung!
→ Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb/Pflege
- ✓ bezogen auf Betrieb und idealerweise auch auf den „Fachbereich“
→ Organisationsaufbau

FACHGEBIET DES TIEFBAUS

- **Straßen- und Wegebau**
 - **Brückenbau**
- **Eisenbahnbau**
- **Erd- und Grundbau**
- **Tunnelbau**
- **Wasserbau**
 - **Siedlungswasserwirtschaft**
 - **Gewässerbau, Hochwasserschutz**
- **Kanalbau**
- **Spezialtiefbau**

FACHGEBIET DES GARTEN- U. LANDSCHAFTSBAUS

- Landschafts- und Freiraumplanung
- Bau, Umgestaltung und Pflege von Grün- und Freianlagen sowie der Landschaftspflege
 - Parkflächen
 - Außenanlagen von öffentlichen Gebäuden
 - Grünflächen im Wohnungs- und Siedlungsbau
 - Straßenbegleitgrün
 - Friedhöfe
 - Freizeit- und Sportplätze
 - Baumpflege
 - Natur- und Umweltschutz

AUFGABEN

Straßen- und Gewässerbau	Abwasserwirtschaft	Stadtgärtnerei
Straßenbaulastträger	Gewässerschutzbeauftragter	Stadtbildpflege
Straßen (PBaUBe)	Klärwerk (PBaUBe)	Naturschutzflächen (PBaUBe)
Brücken (PBaUBe)	Kanal (PBaUBe)	Ausgleichsflächen (PBaUBe)
Gewässerbau (PBaUBe)	Grundstücksentwässerung	Grünanlagen (PBaUBe)
Hafenanlagen (PBaUBe)	...	Parkanlagen (PBaUBe)
Ufersicherung (PBaUBe)		Spielplätze (PBaUBe)
Rückhaltebecken (PBaUBe)		Friedhöfe (PBaUBe)
...		Verkehrsgrün (PBaUBe)
		Gebäude, Außenanlagen (UBe)
		Krematorium, Mitarbeit
		Blumenschmuck
		

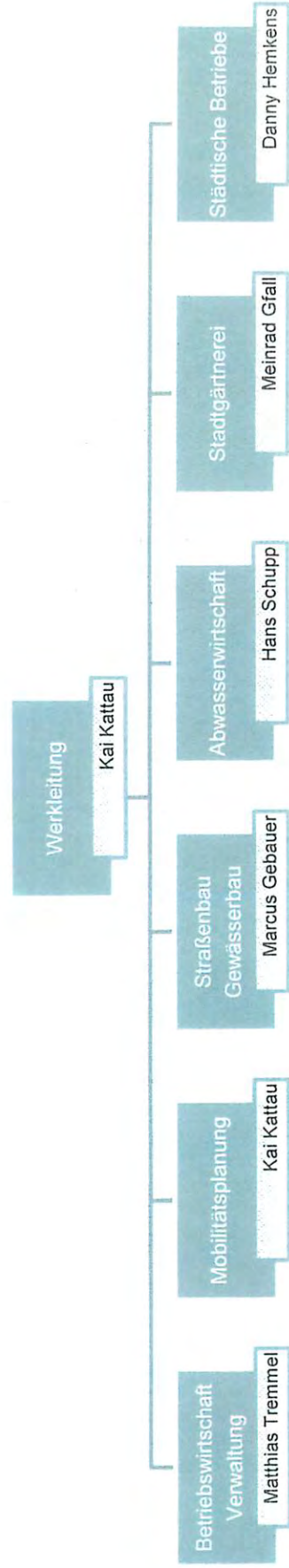
P	Planung
Ba	Bau
U	Unterhalt
Be	Betrieb

AUFGABEN

Betriebswirtschaft/ Verwaltung	Mobilitätsplanung	Städtische Betriebe
Finanzbuchhaltung	Mobilitätskonzept	Straßenreinigung
Anlagenbuchhaltung	Aufgabenträgerschaft ÖPNV	Winterdienst
Preiskalkulation	Radverkehrsbeauftragter	Abfallbeseitigung
Wirtschaftsplan	Konzeptplanung	Uferreinigung, Seeholz
Finanzen (Darlehen, Barkasse,...)	Verkehrstechnik	Brunnen (PBaUBe)
Berichtswesen, Statistik	Verkehrsschauen	Verkehrstechnik (BaUBe)
Abrechnung Sonderkunden	Straßendatenbank	Öffentliche WC (PBaUBe)
Straßenausbaubeiträge	...	Werkstattdienste
Erschließungsbeiträge		Fuhrleistungen
Kanalherstellungsbeiträge		Städtische Kfz
Abwassergebühren		Fundfahräder
Entwässerungssatzung		Altlastensanierung
Winterdienstordnung		...
Öffentlichkeitsarbeit		

P	Planung
Ba	Bau
U	Unterhalt
Be	Betrieb

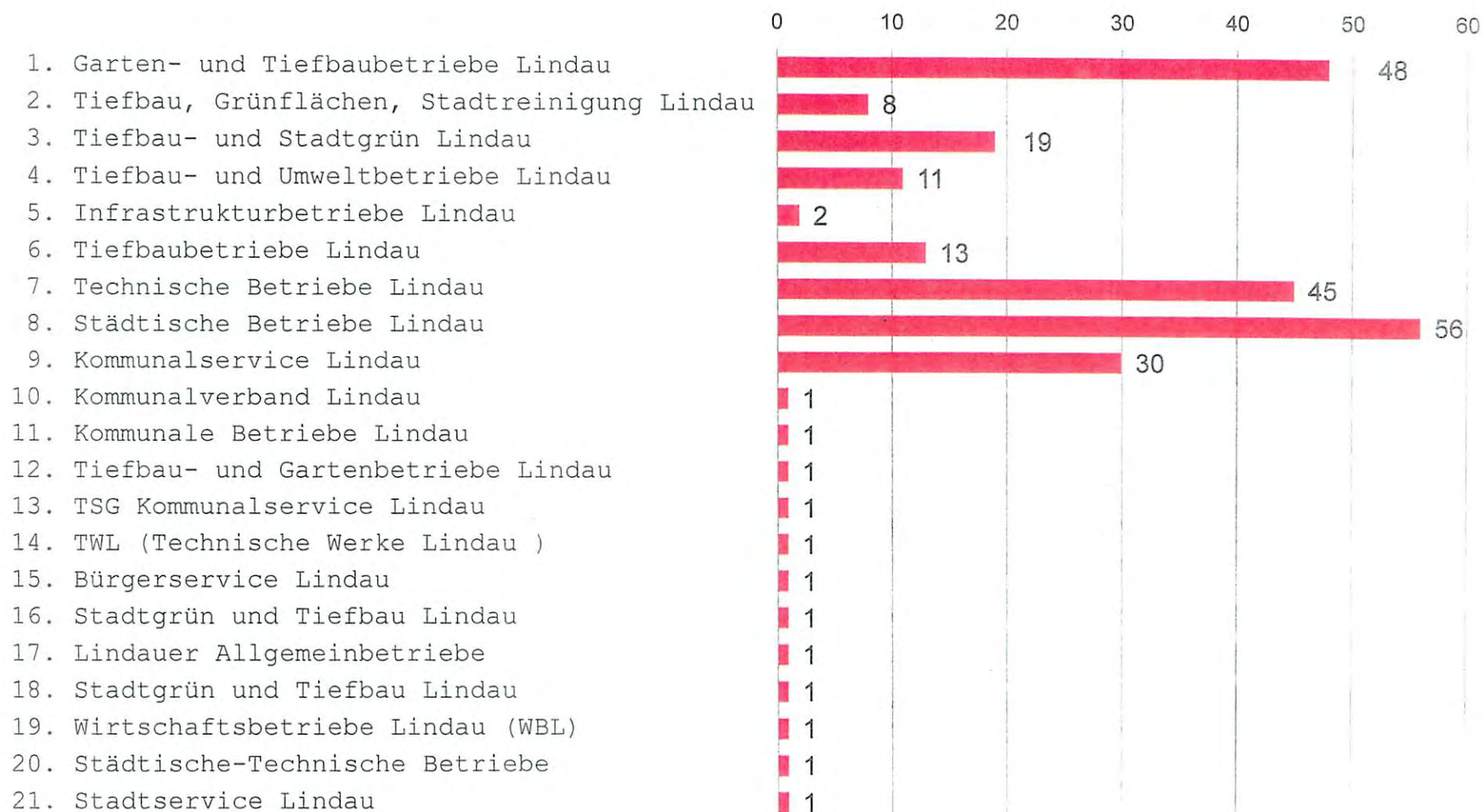
ORGANIGRAMM AUF FACHBEREICHSEBENE



BEZEICHNUNG DES NEUEN EIGENBETRIEBS

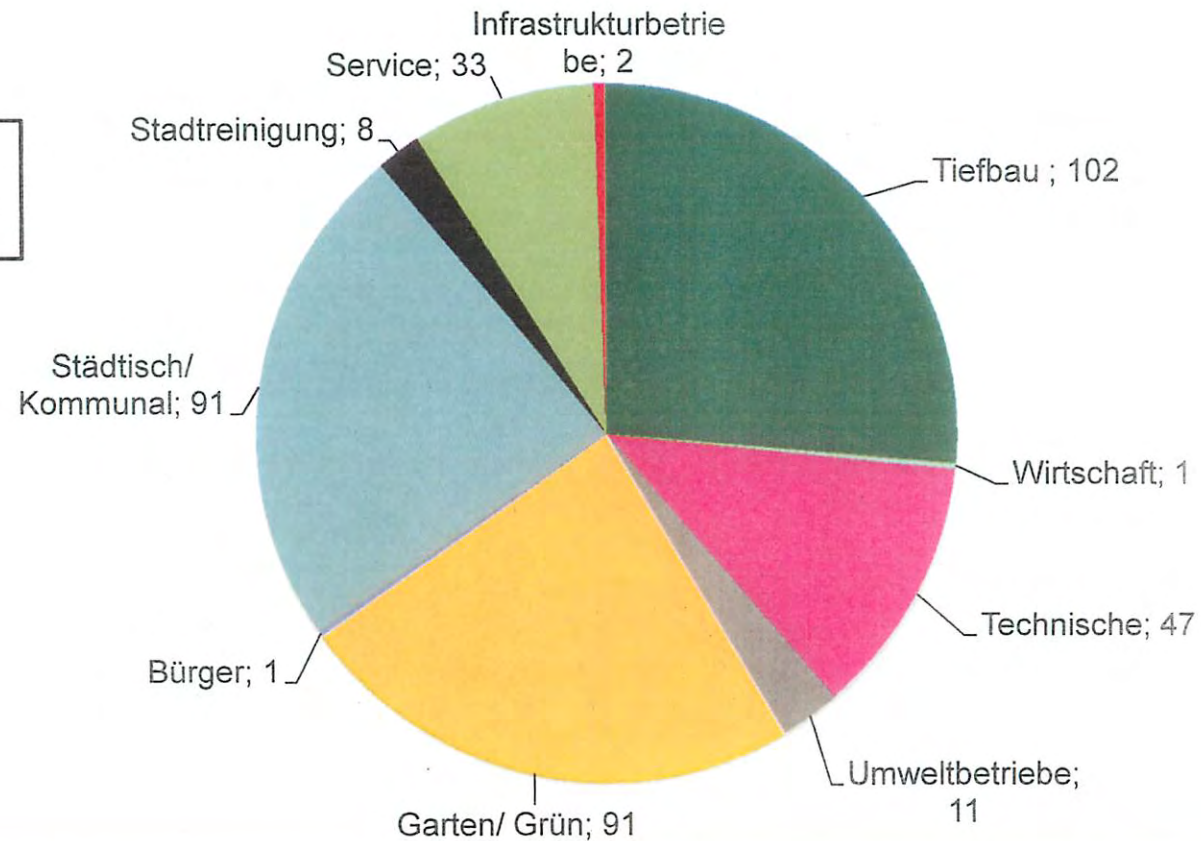
- Beschlusslage: „Der Stadtrat beschließt die Gründung des Eigenbetriebs **Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau** entsprechend ... Variante 2“
- Variante 2 steht für **ganzheitliche Aufgabenerfüllung**
→ Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb aus einer Hand
- Bezug zu den Hauptaufgaben „**Garten- und Landschaftsbau**“ und „**Tiefbau**“
- der positiv belegte Begriff „**Garten**“ verdeutlicht zudem die Bedeutung für die „Gartenstadt“ Lindau
- **Mitarbeiterumfrage**

ERGEBNIS DER UMFRAGE



ERGEBNIS DER UMFRAGE

„Städtische Garten-
und Tiefbaubetriebe“



BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Stadtrat nimmt die Sachdarstellung und den Entwurf der Betriebssatzung zustimmend zur Kenntnis.

The background of the page is composed of large, overlapping geometric shapes. A large teal triangle occupies the upper left and central portions. A yellow triangle is located in the bottom right corner. The text is centered within a white rectangular area that overlaps the teal background.

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**

N i e d e r s c h r i f t

über die 9. Sitzung des Stadtrates

vom 24. Juli 2014

ö14. Beratungsgegenstand: **Anfragen**
- Termine von Stadtratssitzungen
- Lüftungsanlage der Inselhalle

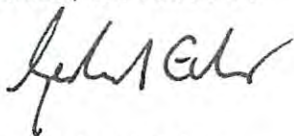
Stadtrat K r ü h n bemängelt die Ansetzung einer Stadtratssitzung am Tag nach dem Lindauer Kinderfest.

Der O b e r b ü r g e r m e i s t e r begründet dies mit einer engen Terminplanung, die u.a. auf die späten Pfingstferien zurückzuführen ist. Im nächsten Jahr soll die Planung dies berücksichtigen.

Stadtrat S c h n e i l bittet um Prüfung, ob die Lüftungsanlage der Inselhalle in die neue Halle übernommen werden kann. Der O b e r b ü r g e r m e i s t e r sagt eine Prüfung zu, obwohl die Erwartungen diesbezüglich gedämpft werden müssen, wie Herr Speth fachlich dazu ausführt.

- II. An die Fraktionen
- III. An die Abt. 101 z.K.
- IV. An das Amt 60 z.K.u.w.V.
- V. Zum Akt

Lindau, 29. Juli 2014



Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



beglaubigt



Peter Sternbeck
Protokollführer